



Aktenzeichen: BAV-412.00-00085/00058

Risikoorientierte Prüfung mittels Stichproben gemäss Artikel 6 SebG

April 2019

Anwendung des Grundsatzes

rechtliche Grundlagen:

- Art. 6 SebG: Beurteilung der sicherheitsrelevanten Aspekte
- Art 17 SebG: Betriebsbewilligung: Beurteilung Sicherheitsnachweis
- Art 23 SebG: Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- Art 33 Abs. 2 SebV: Prüfung der Bewilligungsbehörde
- Anhang 2 SebV: Prüfungen der Behörde

Weitere Grundlagen:

- Sicherheitspolitik BAV: erklärt die risikoorientierte Stichprobe allgemein und den Umgang mit Risiken

Ausgangslage / Grundsätze:

Im Folgenden werden im Sinne einer Erläuterung die teilweise an den Entscheid vom 9. Juli 2002 des Kassationshofes des Bundesgerichtes im Zusammenhang mit dem Seilbahnunglück Riederalp im Dezember 1996 (Kassationshof in Sachen 6S.717/2001) angelehnten Überlegungen zusammengestellt, die für die technisch-betriebliche Prüfung im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren und Betriebsbewilligungsverfahren einzuhaltende, grundsätzliche Vorgehensweisen bei der Prüfung von Vorlagen darstellen.

Stichprobe: das BAV führt (im Gegensatz zu den unabhängigen Stellen) nicht eine vollständige Prüfung durch, sondern nur eine Prüfung mittels Stichproben. Es liegt nach wie vor in der Verantwortung des Gesuchstellers, dass die Eingabe als Ganzes korrekt und vorschriftskonform ist, d.h. er kann sich in dieser Sache nicht auf das BAV verlassen.

Risikoorientiert: Das Wissen um bestimmte Risiken bestimmt die Auswahl der zu prüfenden Aspekte. Das Wissen wird erreicht durch Risikomanagement des BAV, durch Geschäftsberichte und Marktaufsicht.

Die Beurteilungen sind auf der Grundlage von internen Weisungen, den Erfahrungen und dem vorhandenen Wissen vorzunehmen. Wegleitend ist die Einschätzung der Sicherheitsrelevanz unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Das BAV hat bei seiner Prüftätigkeit permanent eine möglichst breite, über den eigenen Fachbereich hinausgehende, risikoorientierte Sicht einzunehmen und sich auch Fragen bezüglich der konzeptionellen Plausibilität zu stellen.

Bei Rückfragen und dem Nachverlangen von Unterlagen z.B. zu Gutachten und Sachverständigenberichten muss den Gesuchstellern resp. Herstellern vom BAV genau erklärt werden, was warum fehlt oder überarbeitet werden muss (genügende Begründungstiefe). Allfällige Rückfragen bzw. Nachforderungen von Unterlagen seitens des BAV haben frühzeitig zu erfolgen. Die Hersteller sorgen bei Bedarf für die Weiterleitung aller relevanten Informationen oder Fragestellungen an die SBU.

Seit Mitte 2018 werden die Feststellungen in den Audit- und BK-Berichten mit als Bewertungen bezeichneten Begründungen ergänzt.

Bei jenen Elementen/Themen, bei denen der Gesuchsteller einen Sachverständigenprüfbericht einzureichen hat, besteht die Hauptaufgabe des BAV darin, neben übrigen Aspekten die Qualität und Aussagekraft des Berichtes zu beurteilen. Dabei stehen Fragen bezüglich der Eignung des Sachverständigen, des Berichtsinhaltes und der Umsetzung der Prüfergebnisse im Vordergrund.

Wichtig: Das BAV muss die Einhaltung der Vorschriften prüfen (Art. 16b SebV) und die Unterlagen müssen diese Prüfung auch zulassen (Art. 11 Abs. 2 SebV).

Fazit:

- Das BAV prüft nicht umfassend, sondern nur mit Stichproben, diese werden individuell aufgrund des Risikos ausgewählt.
- Der Gesuchsteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich.
- Das BAV kommuniziert seine Fragen und Nachforderungen frühzeitig mit nachvollziehbaren Begründungen. Es beachtet dabei die Sicherheitsrelevanz unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.